

# **Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht**

**Ariane Désirée Kari**  
**Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte**  
Universität Hohenheim

18.06.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil I



# Das Team der SLT



**Ariane Désirée Kari**  
**Stellvertretende**  
**Landestierschutzbeauftragte**



**Dr. Julia Stubenbord**  
**Landestierschutzbeauftragte**

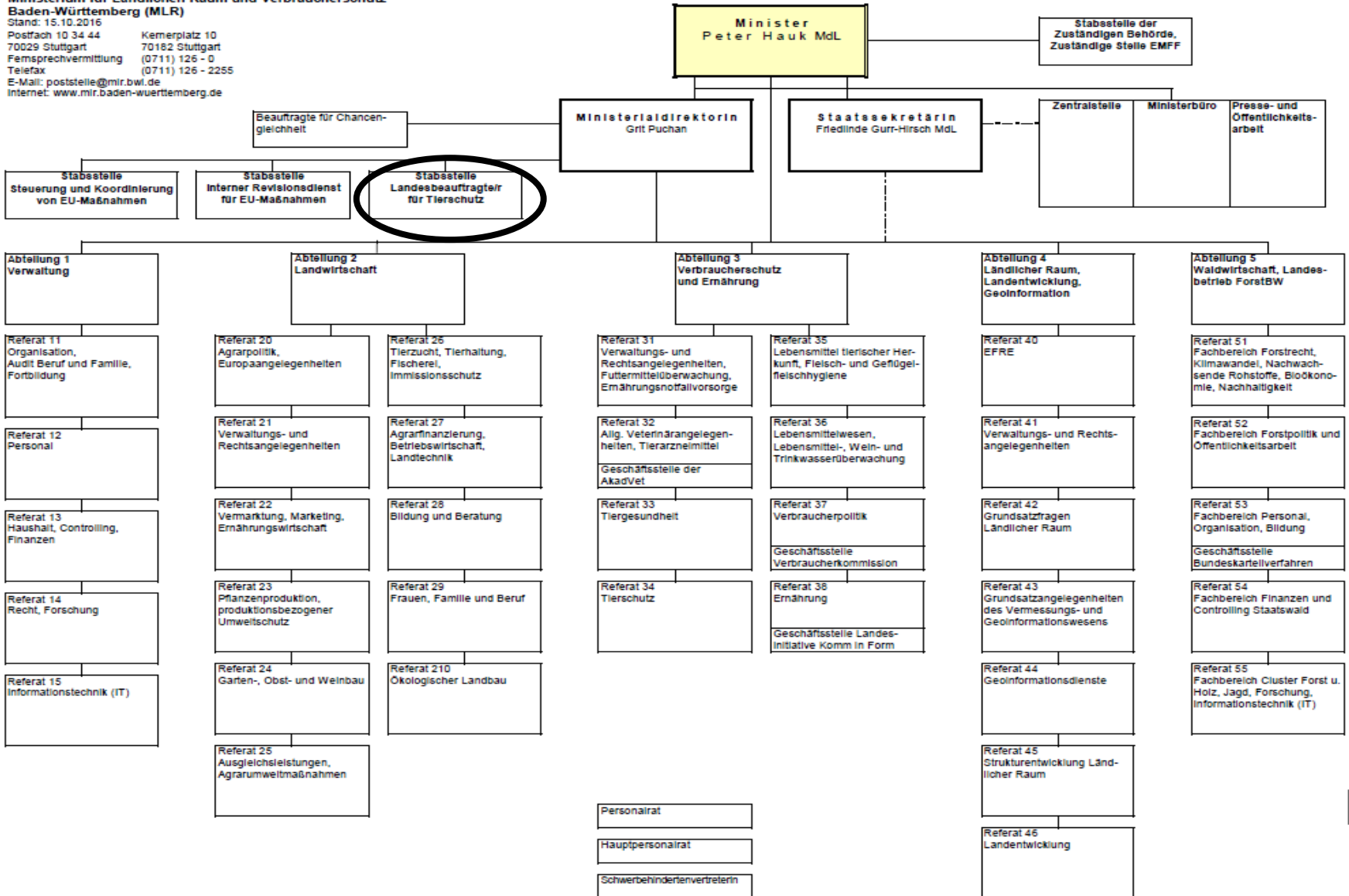


**Kerstin Dugall**  
**Ref. 14**

# Rahmenbedingungen

## Organisationsplan Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Stand: 15.10.2016  
 Postfach 10 34 44 Kernerplatz 10  
 70029 Stuttgart 70182 Stuttgart  
 Fernsprechvermittlung (0711) 126 - 0  
 Telefax (0711) 126 - 2255  
 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
 Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de



# Rahmenbedingungen

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
  - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



# Rahmenbedingungen

## Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/  
Kommentierung von  
Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von  
„Dauerbrennern“
  - Hundeführerschein,  
Beißvorfälle
  - Exotische Haustiere
  - Missstände in der  
Nutztierhaltung



# Aufgaben

- Ansprechpartner
  - Für Tierschutzverbände- und vereine
  - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
  - Tierschutztelefon
  - E-Mail, per Post, Kontaktformular



# Aufgaben

## Anlaufstelle, Ansprechpartner

**Anzeige via  
Tierschutztelefon,  
Kontaktformular,  
E-Mail**

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

**Mitteilung an  
zuständige Behörde**

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

**Ggf. Unterstützung der  
Behörde**

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...



# Aufgaben

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
  - **Stellungnahmen**
    - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...
  - **Vorträge**
    - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
    - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
    - Kolleginnen/Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
    - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
  - **Fortbildungen**



# Aufgaben

## Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
  - Teil I, Teil II
  - Praxis
- Fortnahme + Abtransport...



# Aufgaben

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
  - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
  - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
  - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



# Aufgaben

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
  - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
  - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
  - Wildtierauffangstation
  - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
  - ...



# Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

## Verbund der Landestierschutzbeauftragten



# Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

## Teil II



# Aktuelle Tierschutzthemen

## Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltens Einschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

## Heimtiere

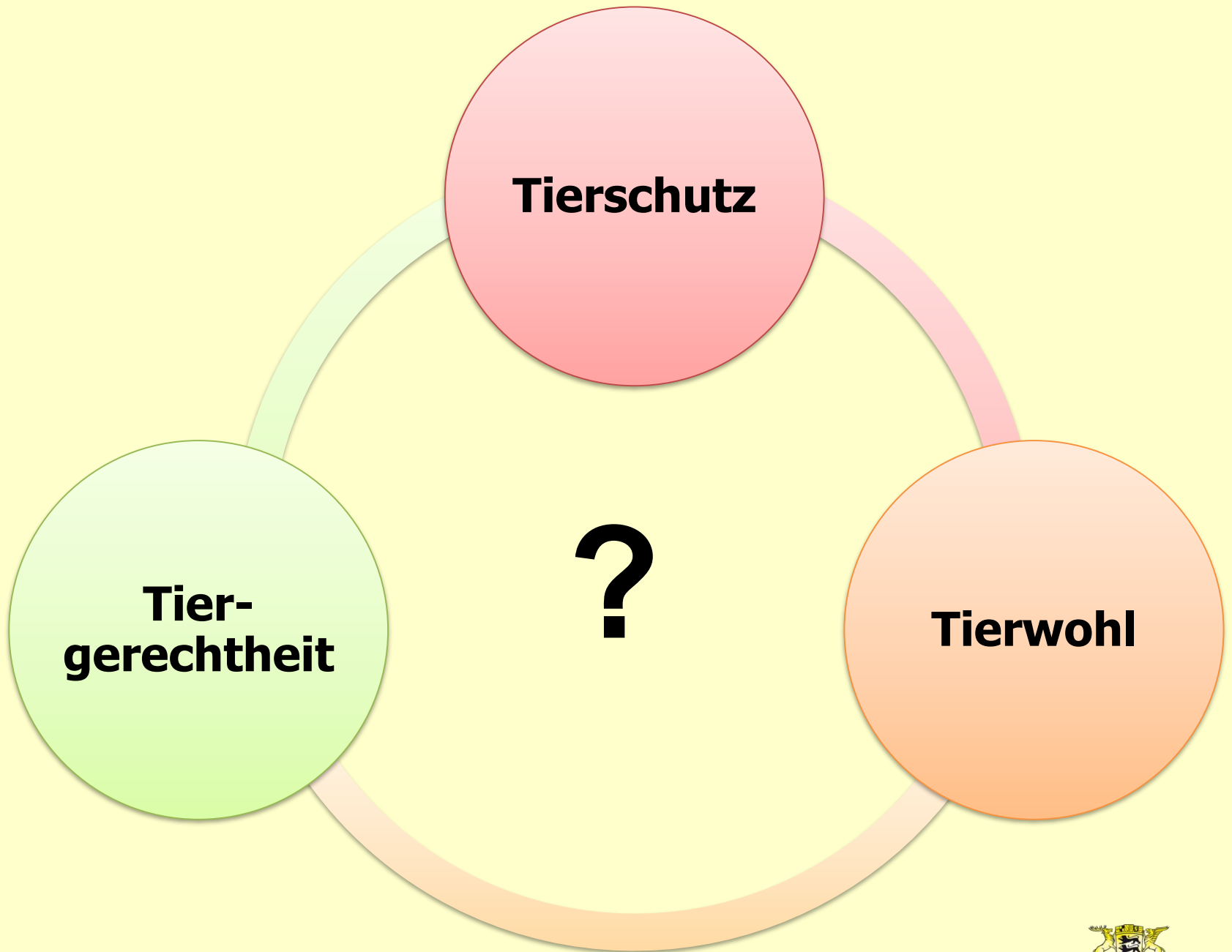
- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

## Wildtiere

- Jagdmethoden
  - Saufang...
- Jagdhundausbildung
- ...

## Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...





# Tierschutz

**= das, was getan wird, um Tierwohl zu sichern**

→ Zertifizierungssysteme

→ Politische Ziele

→ Gesetzlicher Auftrag



# Tierschutz In Europa

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007  
(Lissaboner Vertrag)

*Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...*



# Tierschutz

## In Deutschland

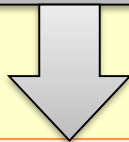
Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

**→ Tierschutz = 6. Staatsziel**

# Gesetzgebungskompetenzen

Abwehr von Gefahren für  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung



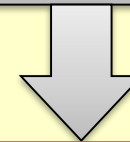
Kompetenz (Art. 70 GG):  
**Länder**



Vorhandene Regelungen zu

- Gefährlichen Tieren  
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz



Konkurrierende  
Gesetzgebungskompetenz  
(Art. 74 GG):  
**Bund**



- TierSchG
- TierSch-NutztV
- TierSchIV
- TierSchHuV
- ...

# Vertrag von Lissabon

EU

## Nutztiere

RL 98/58  
RL 1999/74  
RL 2007/43  
RL 2008/119  
RL 2008/120

## Schlachten

RL 93/119  
VO 1099/2009

## Transport

VO 1/2005

## Versuche

RL 2010/63

## BasisV

VO 882/2004

Europäische  
Überein-  
kommen

Europarats-  
empfehlungen

## TierSchG

Zustimmungs-  
gesetze

## TierSch- NutzV

## TierSchIV

## TierSch- TrV

## TierSch- VersV

## TierSchHuV

Tierschutzgutachten  
Leitlinien  
Eckwerte

## Versuchs- tiermeldeV

V Annahme-  
erklärung  
AH A

## ZirkRegV

AVV TierSchG

DE

Katzenschutz-  
ZuständigkeitsV

TierSchZuV

QM-System  
Quickle

BW

# § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

## Grundsatz

*Zweck dieses Gesetzes ist es, **aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen **Leben und Wohlbefinden** zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz

# Definitionen

## „S/L/S“

- Schmerzen
  - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
  - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
  - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



# Der vernünftige Grund

## Tod = größter Schaden

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten
- Vernünftiger Grund wird in der Regel bei wirtschaftlichen Gründen verneint
- Töten männlicher Legehennenküken
  - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
  - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, Nutzung als „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
  - In BW 2 Brütereien
    - Betäubung und Töten durch CO<sub>2</sub> nach Farb-/Federsexen  
→ Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler
    - Ein kleiner Teil zur Aufzucht sog. Bruderhähne
  - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
  - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
- Kükentöten-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden





# § 2 Nr. 1 TierSchG

## Tierhaltungsnorm

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

*1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen** entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*

- **Bedürfnis:** Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen



# § 2 Nr. 1 TierSchG

## Tierhaltungsnorm

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine mit S/L/S verbundene Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentielle Verhaltensmuster



# § 2 Nr. 2 TierSchG

## Tierhaltungsnorm

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]*

*2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung



# Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung

## Ganzjährige Rinderanbindehaltung

<b>Ruheverhalten</b>	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
<b>Fortbewegungsverhalten</b>	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
<b>Komfortverhalten</b>	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
<b>Sozialverhalten</b>	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



# Rechtliche Würdigung SLT

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**

- Nicht gegeben
  - Verhaltensgerechte Unterbringung
  - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

- **§ 3 TierSchNutztV**


- Stand der Technik; erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



# Rechtsprechung


## Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen  
in ganzjähriger Anbindehaltung



**Anordnung Veterinäramt:**  
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.  
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen  
Rechtsschutz,  
Beschwerde



**Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:**  
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage  
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt  
es vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2  
TierSchG

# Entwicklung Anbindehaltung

## **AMK 03/2015**

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ kein Beschluss

## **Bundesrat 11/2015**

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

## **Bundesregierung 07/2016**

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

## **BbT 04/2015**

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

## **BTK 04/2015**

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

## **Bundesrat 04/2016**

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ Beschluss

## **Thünen-Institut 12/2018**

Folgenabschätzung



# Folgenabschätzung

## Thünen Working Paper Nr. 111 zum Verbot ganzjähriger Anbindehaltung

- 2010: 31.500 Betriebe, 650.000 Milchkühe; 2027: 13.500 Betriebe, 270.000 Milchkühen
- Ausgehend von 10-jähriger Übergangsfrist
- Lösungen: Angebot von Weidegang, Bau eines Laufhofes, Umbau des Anbindestalls zum Laufstall, Neubau eines Laufstalls
- Umsetzbarkeit: abhängig von standortspezifischen und betrieblichen Bedingungen
- Kosten je Kuhplatz variieren (Standort/Maßnahme); Kostenerhöhungen zwischen 0,26 bis 13,42 ct/kg Milch
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), tierbezogene Weideprämien, Beratungsmaßnahmen
- Öffentliche Mittel für Förderung zwischen 222-287 Mio. Euro
- Ausgaben würden über zweite Säule der EU-Agrarpolitik zur Verfügung stehen





# 10.04.2019 AMK

## (Amtschefs-und Agrarministerkonferenz)

Beschlussvorschlag Sachsen-Anhalt und Hessen

- Länder bitten BMEL, um schriftlichen Bericht
  - zur Schlussfolgerung aus Folgenabschätzung
  - zur Umsetzung des Bundesratschlusses zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern



# Förderungsmöglichkeiten in BW für Anbindeställe

- Umstellung auf Laufstallhaltung durch AFP
- Kleinere Stallbauvorhaben über LPR D1 (Landschaftspflege RL)
- Aktuell keine Investitionen in bestehenden Anbindeställen zur Verbesserung des Tierwohls
- Seit 2019 spezielles Beratungsmodul für Betriebe mit Anbindehaltung



# Lösungswege SLT

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
  - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
  - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
- 
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
  - Planungssicherheit
  - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



# Rechtlich fixierte Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
  - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**  
(TierSchNutzTV)
    - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
    - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen



# Weitere Mindestanforderungen

- Europaratsempfehlungen
  - Ziegenhaltungen, Gänse-/Entenhaltungen...
- Gutachten/Leitlinien BMEL
  - Pferdehaltungen, Pferdesport
  - Zoo- und Zirkustiere, Tierbörsen...
- Bundeseinheitliche Eckwerte
  - Putenhaltungen
- Weitere Leitlinien
  - Milchkuhhaltungen (LAVES)
  - Schaf- und Ziegenhaltungen (DVG)
- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- ...



# Mindestanforderungen

## BMEL Gutachten, Leitlinien

### Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

### Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

### Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

### Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)

Jegliche Haltung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# **Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen**

## **Haltung von Sauen in Kastenständen**

### **Rechtsgrundlage: § 24 TierSchNutzV**

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können
- jedes Schwein ungehindert aufstehen und sich hinlegen kann
- jedes Schwein den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

# Rechtskräftiges Urteil VG Magdeburg

## Anordnung Veterinäramt

Möglichkeit zum beidseitigen Liegen  
Kein Anstoßen von Gliedmaßen an Hindernissen

Widerspruch,  
Klage



## Bestätigung durch VG & OVG Magdeburg

Revision wurde durch BVerwG abgelehnt



Kastenstandbreite = Stockmaß  
oder  
benachbarte Kastenstände leer



# Diskussionsstand

## Änderung der TierSchNutzV Deckzentrum

- Fixation max. 8 d
- Kastenstandbreite: drei Größenklassen für kleine, mittlere und große Sauen (65, 75 bzw. 85 cm Breite)
- Kastenstandlänge 220 cm
- Übergangsfrist: 15 Jahre; nach 12 Jahren Vorlage von verbindlichem Umstellungskonzept + ggf. Bauantrag; im Einzelfall Verlängerung um zwei Jahre möglich

### Während Übergangsfrist

- Verzicht auf die Anforderung, dass die Sau in Seitenlage im Kastenstand die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können muss



# Diskussionsstand

## Änderung der TierSchNutzV

### § 24 TierSchNutzV

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können
- jedes Schwein ungehindert aufstehen und sich hinlegen kann
- jedes Schwein den Kopf und in Seitenlage ~~die Gliedmaßen~~ ausstrecken kann.



# Lösung?

## Problemstellung

- Wortgleiche Regelung schon in SchwHaltV von 1988 mit Übergangsfrist 01.01.1992
  - Absenkung Tierschutzniveau



# Diskussionsstand

## Änderung der TierSchNutzV Abferkelbereich

- Fixation max. 5 d um Geburtszeitraum
- Kastenstandlänge 220 cm
- Mindestgröße der Abferkelbucht: 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, Sau muss sich ungehindert umdrehen können
- Übergangsfrist: 15 Jahre; nach 12 Jahren Vorlage von verbindlichem Umstellungskonzept + ggf. Bauantrag; im Einzelfall Verlängerung um zwei Jahre möglich



# Mindestanforderungen Pferdehaltung

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
  - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



# Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

## BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*



# Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

## Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
  - Mehrstündig jeden Tag
  - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung

# Platzbedarf

## Boxengröße, Liegeflächengröße

### Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

### Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)





# Platzbedarf

## Boxengröße, Liegeflächengröße

### BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
  - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
  - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
  - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...



# § 2 Nr. 3 TierSchG

## Tierhaltungsnorm

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,[...]*

*3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport




# §§ 5,6 TierSchG

- § 5 TierSchG
  - Betäubungsgebot
  - Tierarztvorbehalt
  - Ausnahmen...
  
- § 6 TierSchG
  - Amputationsverbot
  - Ausnahmen...



# Zootechnische Eingriffe

## Welfare-Zombies



Schwanzkürzen von  
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen  
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von  
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von  
< 8 Tage alten Ferkeln

# Zootechnische Eingriffe

Tut das weh?

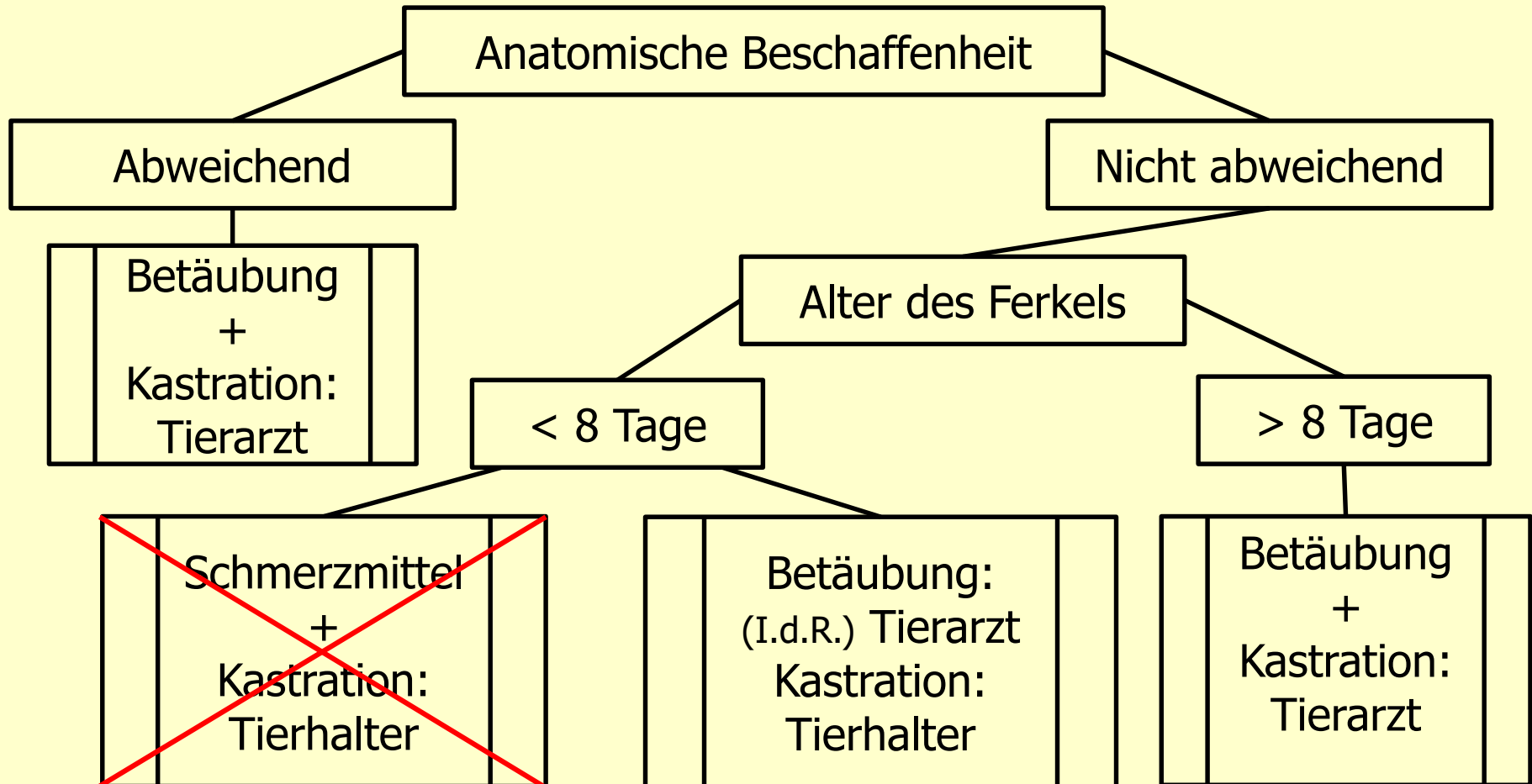


Ohrmarke  
einziehen

**Kastration**

u.a. Lackner 2003, Prunier et al. 2005, Stark 2014

# Rechtslage ab 2021



# Alternativen

## Ohne Chirurgie

- Immunokastration
  - GnRH-Analogon
- Ebermast

## Mit Chirurgie

- Vollnarkose
  - Inhalationsnarkose
    - Isofluran
  - Injektionsnarkose
    - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)



# Alternativen

<b>P</b>	<b>Immuno- kastration</b>	<b>Narkose</b>	<b>Ebermast</b>	<b>Lokalanästhesie</b>
<b>r</b>	Keine Amputation	Inj.: Schmerzausschaltung	Keine Amputation	Anwendung durch Landwirt (?)
		Inh.: Anwendung durch Landwirt		
<b>o</b>	Exportrisiko	Amputation	Verletzungs- gefahr durch hohes Rang- kampfrisiko	Amputation
		Stress durch Handling		Stress durch Handling
		Inj.: TA-Vorbehalt, Kolostrum, Temperatur		Mehrmalige Fixation
		Inh.: cancerogen, klimaschädlich, keine Schmerzausschaltung	Fettkonsistenz	Keine Schmerzausschaltung
<b>o</b>				Betrugsrisiko
<b>n</b>				
<b>t</b>				
<b>r</b>				
<b>a</b>				





# Alternativen

## Präferenz der Landwirte

1. Kastration unter Lokalanästhesie
2. Ebermast
3. Kastration unter Vollanästhesie
4. Immunokastration

## Präferenz der Tiere

1. Immunokastration
2. Kastration unter Vollanästhesie
3. Ebermast
4. Kastration unter Lokalanästhesie



# Immunokastration Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Zulassung durch EMA und FDA
- Anwendung bei 2,5 Mio Schweinen monatlich
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- Fleisch- und Fettqualität entspricht chirurgisch kastrierten Tieren
- Aktuelle geringe Marktakzeptanz reflektiert eine Zurückhaltung der Fachleute aus der Branche gegenüber der Immunokastration



# Fristverlängerung verfassungswidrig?

- Durch Staatsziel Tierschutz müssen Ausnahmen vom Verbot der Zufügung erheblicher S/L/S plausibel und verfassungsrechtlich begründbar sein
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ausnahme wegen Unvermeidbarkeit?
  - Relevante Aspekte: bestehende Alternativen, zulässige Beschränkung von Berufsausübung und Eigentum, Möglichkeit Kompensation von Härtefällen, kein Vertrauensschutz...
  - Irrelevante Aspekte: Kosten, unerwünschter Strukturwandel...

# Fristverlängerung verfassungswidrig

- Verfassungsrechtliche Gründe für Unvermeidbarkeit der betäubungslosen Kastration nicht ersichtlich
  - Schutzpflicht verlangt Verbot der betäubungslosen Kastration
  - Verlängerung der Ausnahme § 21 TierSchG fehlt verfassungsrechtliche Rechtfertigung
- Verfassungsrechtliche Bedenken

# Handlungsmöglichkeiten Verfassungswidrigkeit

## Abstrakte Normenkontrollklage durch Bundesverfassungsgericht

= Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem GG

- Aktuell: Prüfung der Mindestanforderungen zur Haltung von Schweinen durch Berlin
  - Rückgriff auf Greenpeace Gutachten



# § 11 TierSchG

## Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
  - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
  - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-  
mäßigkeit



# § 11 TierSchG a.F.

## Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
  - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
    - Sachkundenachweis
      - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
      - Fachgespräch
      - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
  - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG



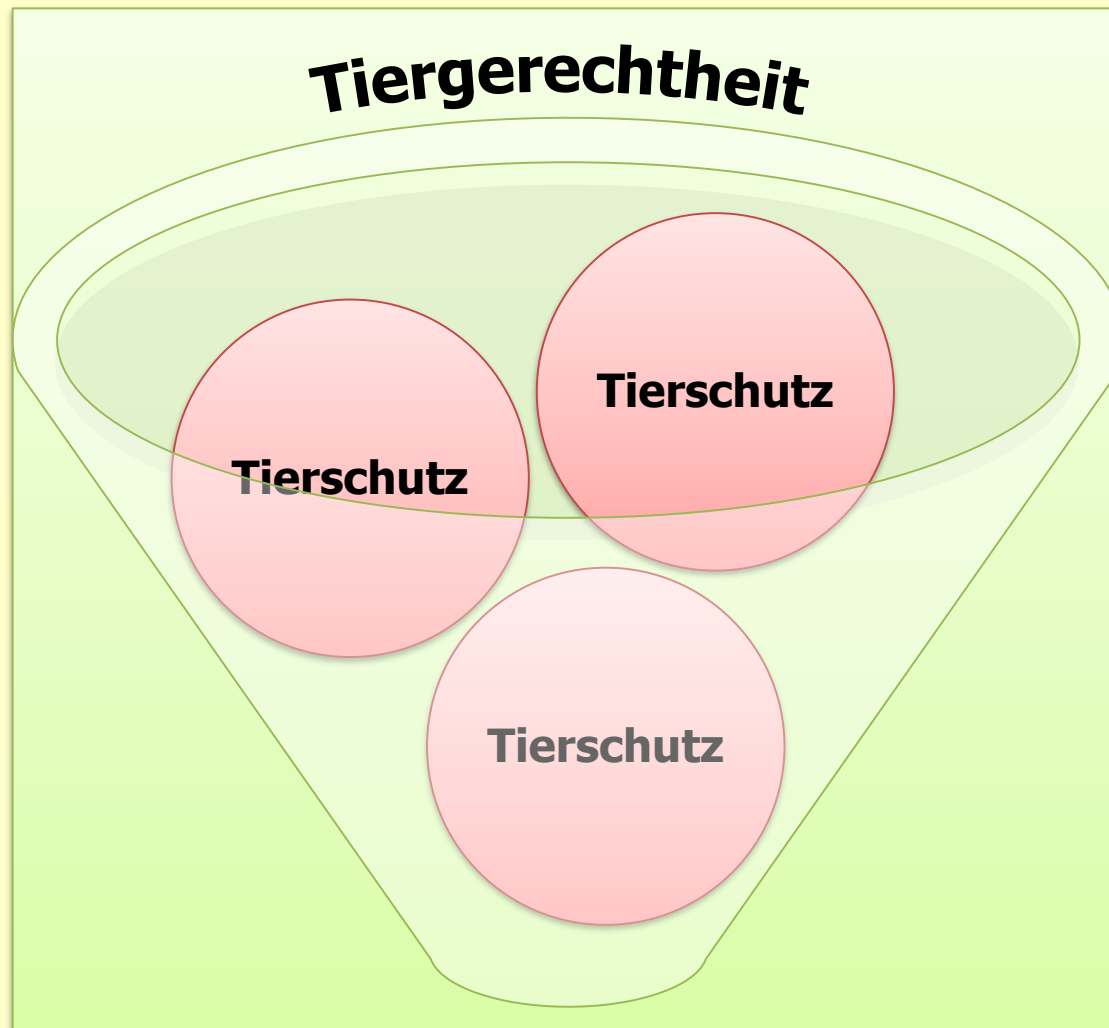
# § 11 (8) TierSchG

## Eigenkontrolle

*„Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (**Tierschutzindikatoren**) zu erheben und zu bewerten.“*

- Zielsetzung: Selbstreflexion, Vergleich mit sich und anderen





**Tierwohl**



# Tiergerechtigkeit

= möglicher Grad von Tierwohl in der das Tier umgebenden Haltung

## KTBL Nationaler Bewertungsrahmen

### VERFAHRENSAUSWAHL |

#### Auswählen

Tierart

Pferd

Produktionsrichtung

Gebrauchspferdehaltung

Haltungsverfahren

Innenbox

lossenes, nicht wärmedämmtes  
festigten Boxenböden; keine separaten  
n; freie Lüftung; manuelle Fütterung;  
richtungen nicht vorhanden

aining, Arbeit) ist freie Bewegung  
r Bewegung anderes  
g sozialverträglicher Boxennachbarn

–Fütterung bodennah (0,3 x WH),  
sohle: 0,5 x WH); feste Trennwände  
chlitzten und Gitteraufsatz (Höhe mind.  
1,5 x WH); Boxenfront naibnoch mit Gitteraufsatz (Öffnungsfähig),  
Lichteinfallfläche mind. 10 % der Stallgrundfläche

#### Zusammenfassende Darstellung der Wirkungen auf Umwelt und Tiergerechtigkeit <sup>1)</sup>

Das Haltungsverfahren erfüllt die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung; unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtigkeit sollten andere Haltungsverfahren eingesetzt oder ggf. entwickelt werden.

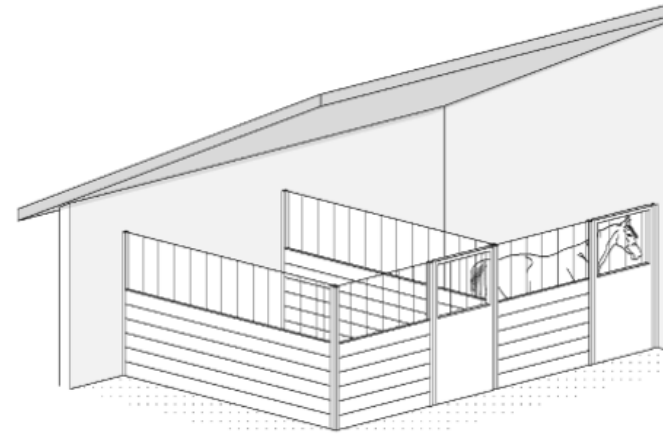
#### Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit

Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen



# Tierwohl

= **Wohlbefinden und Tiergesundheit**

Thöne-Reineke et al. (2017) 1200 Publikationen untersucht

## **Wohlbefinden**

- Subjektives Empfinden des physischen und psychischen Gleichgewichts mit sich und der Umwelt
- Frei von Schmerzen, Leiden
- Ohne Überforderung der Anpassungsfähigkeit
- Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse



# Fünf Freiheiten (FAWC, UK, 80er)

**1. Freisein von  
Hunger und Durst**

**2. Freisein von  
Unbehagen**

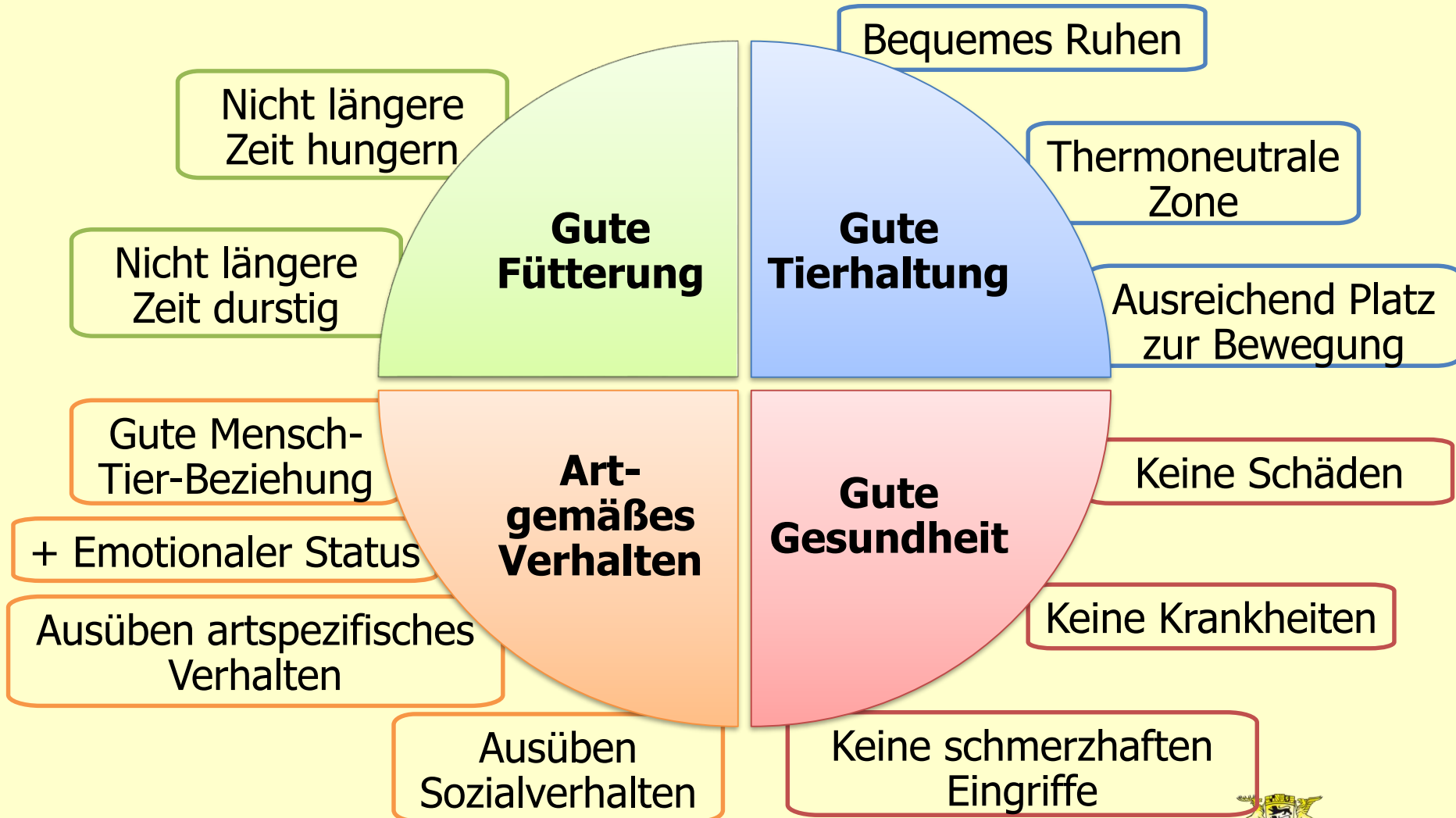
**3. Freisein von  
Schmerzen,  
Verletzungen und  
Erkrankungen**

**4. Freisein von  
Angst und  
Stress**

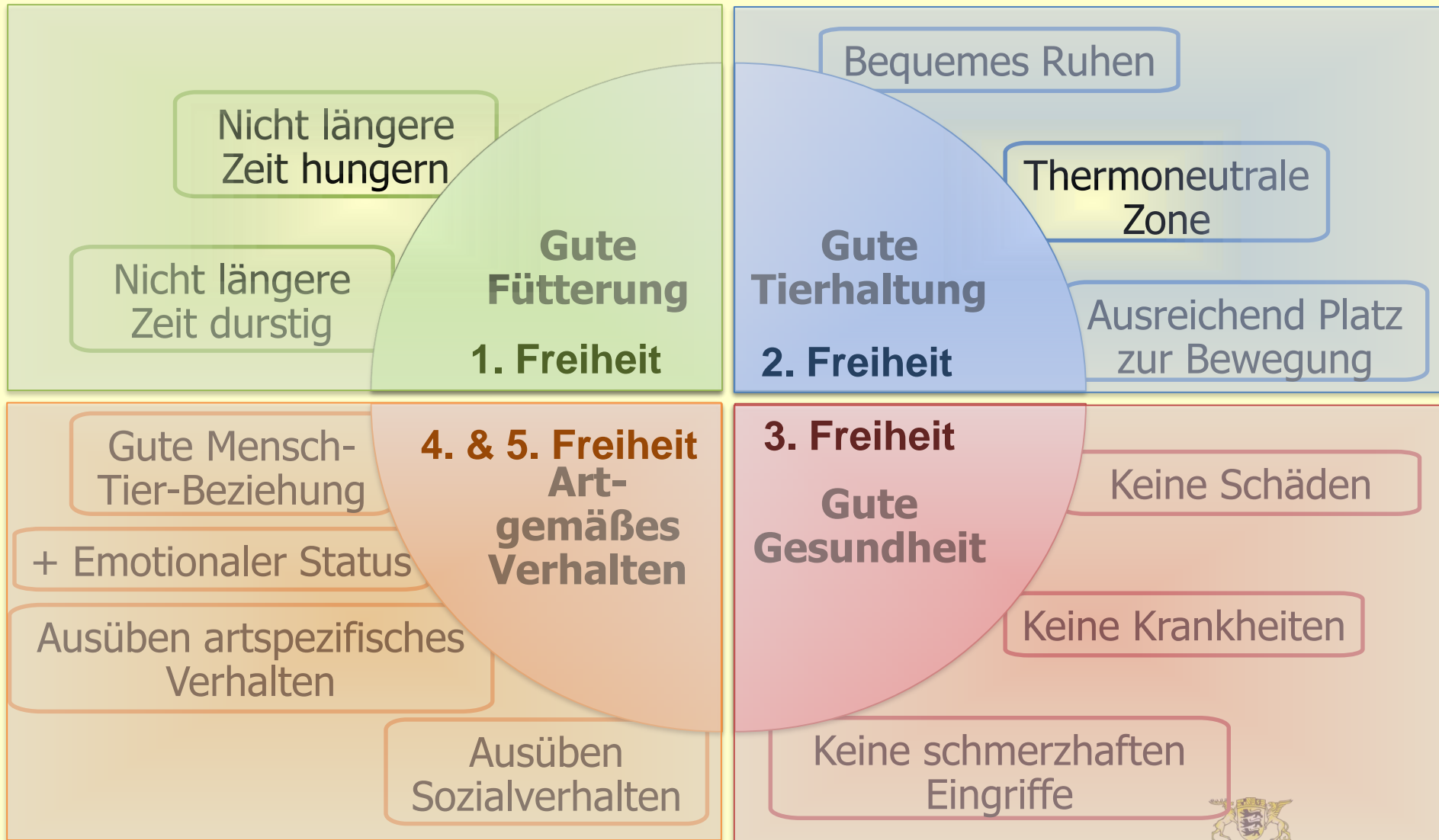
**5. Freisein zum  
Ausleben von  
Verhaltensweisen**



# Welfare-Quality®-Projekt (WQP)



# Welfare-Quality®-Projekt (WQP)



# Bewertung Tierwohl anhand Eigenkontrollsystemen

## Nutzung von Tierschutzindikatoren

Zielsetzung: Tierwohl objektiv erfassen

### Ressourcenbasierte Indikatoren

Haltungssystem, Futter, Wasser...

### Managementbasierte Indikatoren

Zuchtplanung, Impfungen...

### Tierbasierte Indikatoren

Tierschutzindikatoren i.e.S.



# Tierwohl-Indikatorensysteme

- Welfare Quality<sup>®</sup> Assessment Protokoll für Rinder, Schweine, Masthähnchen
- KTBL Leitfäden
- Leitfaden Q-Wohl-BW für Milchrinder
- Projekt Hochschule Nürtingen für Schweine
- Pferde
  - AWIN welfare assessment protocol for horses
  - Weihenstephaner Bewertungssystem für Pferdehaltungen





# Q-Wohl-BW: Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchviehhaltung

der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg (LAZBW) und der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz in Baden-Württemberg

- Erfassung tierbasierter Indikatoren durch Halter mit App
- Audit durch Milchprüfring
- Verwaltungen der Daten durch MPR
- Speziell an die Strukturen in BW angepasst, für Alt- und Neubauten
- Unter bestimmten Verbesserungen ganzjährige Anbindehaltung mitaufgenommen
- „Label“, freiwilliges Zertifizierungsprogramm für mehr Tierwohl
- Schwarzwaldmilch Molkerei hat es für 1200 Betriebe übernommen



# § 17 TierSchG

## Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** oder
  - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.

# § 18 TierSchG

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügt. ...

# § 18 TierSchG

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
    - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
    - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

**erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt**, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutztV, TierSchIV, TierSchTrV...